

Stadionordnung des Ungarischen Basketballverbandes



1. Durch den Ankauf der Tages- oder Dauerkarte, durch die Übernahme sonstiges, zum Eintritt dienenden Nachweises oder durch die Anmeldung zum Eintritt akzeptiert der Teilnehmer / die Teilnehmerin der Sportveranstaltung die Stadionordnung als verbindlich für sich.

2. Der Teilnehmer / die Teilnehmerin darf an den Ort der Veranstaltung nur dann eingelassen werden, wenn:

- 2.1. er/sie unternimmt, dass er/sie sich auf Aufforderung des Ordners ausweist;
- 2.2. er/sie eine gültige Tages-/Dauerkarte, oder sonstigen, zum Eintritt dienenden Nachweis besitzt;
- 2.3. keine Ausweisung, kein Verbot zur Besichtigung von Sportveranstaltungen als Strafe oder Ausschließung wegen Ordnungswidrigkeit gegen ihn/ihr rechtswirksam sind, oder wenn es keine ähnliche behördliche, gerichtliche Entscheidung oder ähnliche Entscheidung einer ausländischen Sportorganisation gemäss Gesetz I. § 76/A Absatz (1) des Jahres 2004 über Sport gegen ihn/ihr besteht;
- 2.4. er/sie nicht offensichtlich unter dem Einfluss vom Alkohol, Rauschgift oder sonstigen berauschenden Mittel steht;
- 2.5. er/sie die Untersuchung seiner/ihrer Kleidung und Gepäckstücke einwilligt;
- 2.6. er/sie keine
 - Lebensmittel, Getränke, Rauschgifte oder Gegenstände, die schwer zu handhaben sind, oder wegen ihrer Maße nicht unter dem Sitz Platz haben, bzw. die den Ablauf der Sportveranstaltung oder die Personen-/Vermögenssicherheit von Anderen gefährden, die für die Spieler, die Amtspersonen oder für die Unterhaltung von anderen Zuschauer(inne)n störend wirken können, die zur Gewalttätigkeit verwendbar sind, oder deren Besitz durch Rechtsverordnungen bzw. deren Mitführen zu der Sportveranstaltung durch den Veranstalter verboten wurde;
 - Inschriften, Fahnen oder Bekleidung mit Hass gegen Andere entfachendem, politischem oder unanständigem Inhalt, oder mit gesetzlich verbotenen Symbolen des Despotismus;
 - Gegenstände für Werbe- oder Handelszwecke, es sei denn dass er/sie eine diesbezügliche Genehmigung des Veranstalters besitzt;
 - Videokameras oder professionellen Fotoapparate, es sei denn dass er/sie eine diesbezügliche Genehmigung des Veranstalters besitzt;
 - Tiere, mit Ausnahme von Hunden für Behindertenhilfe mitführt, bzw. trägt;
- 2.7. er /sie zur Kenntnis nimmt, dass Bild- oder Tonaufnahmen über ihn/sie während der Zeitdauer der Veranstaltung gefertigt werden können (diese Aufnahmen können von dem Veranstalter, von den Vertragspartnern und akkreditierten Fotoreportern für eigene Zwecke benutzt oder veröffentlicht werden);
- 2.8. er /sie zeigt kein unter Ziffer 4 verbotenes oder unter Ziffer 5-6 aufgeführtes Verhalten.

3. Bezüglich der Teilnehmer(innen):

- 3.1. die für die Sicherheit der Veranstaltung zuständigen Polizisten und die Ordner sind berechtigt, die Bekleidung und das Gepäck des Teilnehmers / der Teilnehmerin zu untersuchen, seine / ihre Identität zu ermitteln, ihn /sie zurückzuhalten oder von der Veranstaltung zu entfernen;
- 3.2. außer den persönlichen Utensilien darf der Teilnehmer / die Teilnehmerin nur die offiziellen Landesfahnen der spielenden Mannschaften und die offiziellen Klubfahnen der spielenden Klubs unter Befolgung der Bestimmungen der Stadionordnung mitnehmen; an den Landesfahnen dürfen nur die offiziellen Stadtnamen des Landes gezeigt werden. Der Mitnahme jeglicher anderer Banner bedarf die Zustimmung der Ordner. Der Darstellung von Choreografien bedarf die Zustimmung des Veranstalters;
- 3.3. er /sie darf:
 - ausschließlich durch das an der Tages- oder Dauerkarte, Einladung angegebenen Tor den Sportanlagenbereich betreten;
 - seinen / ihren Sektor oder Arbeitsplatz ausschließlich auf dem angegebenen Weg annähern;
 - ausschließlich den an der Tages- / Dauerkarte / Einladung angegebenen Sitzplatz besetzen und die dort angegebenen Anlagenteile, Bedienstellen benutzen;
- 3.4. er /sie darf sich nur in dem an der Tages-, Dauerkarte oder am anderen zum Eintritt berechtigenden Nachweis angegebenen Sektor oder Bereich aufhalten;
- 3.5. er /sie ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestimmten Vorschriften, sowie die Anweisungen des Veranstalters, der Polizei und der Ordner und die Aufforderungen der Stewards zu befolgen;
- 3.6. er /sie darf die Sportanlage nur an dem festgelegten Austrittspunkt verlassen, es sei denn, dass es durch den Veranstalter, den Ordner oder die Polizei anderswie verordnet wird;
- 3.7. wenn er/sie die Sportveranstaltung verlassen hat, – und die Tageskarte, Dauerkarte oder der zum Eintritt berechtigende Nachweis nur eine einmalige Eintrittsberechtigung ermöglicht – kann er/sie auf die Veranstaltung nicht zurückkehren;
- 3.8. er/sie ist verpflichtet, die Veranstaltung auf die Aufforderung des Veranstalters, des Vertreters des Veranstalters oder des Ordners zu verlassen.

4. Während der Sportveranstaltung darf der Teilnehmer / die Teilnehmerin:

- 4.1. keine Tätigkeiten ausüben, welche die Ordnung der Veranstaltung stören, verunmöglichen oder die Personen-/Vermögenssicherheit von Teilnehmer(inne)n gefährden;
- 4.2. keine Gegenstände auf das Spielfeld, in die für Zuschauer gesperrten Bereiche oder an Personen – ohne eine vorherige Bewilligung des Veranstalters – werfen;
- 4.3. ohne Genehmigung auf das Spielfeld und in sonstige, für Zuschauer gesperrte Bereiche nicht eintreten, diese Verhaltensarten nicht einmal anstreben;
- 4.4. keine pyrotechnischen Geräte benutzen und keinen Brand verursachen;
- 4.5. keine Laser- oder ähnliche Lichtscheine benutzen;
- 4.6. die nationalen, offiziellen oder dem Wettkampf zugeordneten Hymnen nicht stören;
- 4.7. sich an Fluchtwegen (z.B. Stadiontreppen) nicht anhalten, die Fluchtwege, Korridore, Eingänge, Notausgänge nicht verstellen, er /sie muss diese frei lassen, den Verkehr von Fahrzeugen und Fußgängern nicht stören;
- 4.8. kein Verhalten zeigen, das Andere empören kann, oder das als ideologische, religiöse oder politische Äußerung bewertet werden kann; keine Inschriften oder Zeichen mit solchem Inhalt aufzeigen;
- 4.9. Banner oder Fahnen nur mit der Zustimmung des Veranstalters und des Ordners an Zäune, Barrieren oder Säulen anbringen;
- 4.10. die Aussicht von Anderen nicht stören;
- 4.11. die Zäune und andere Objekte der Anlage nicht besteigen;
- 4.12. sein / ihr Gesicht nicht verdecken;
- 4.13. die Umgebung nicht verschmutzen und nur unter Befolgung der diesbezüglichen Verordnungen rauchen;
- 4.15. jede Handelstätigkeit nur und ausschliesslich mit der zuvor schriftlich erteilten Genehmigung des Veranstalters durchführen;
- 4.16. über die Sportveranstaltung, beziehungsweise über deren Ergebnisse und einzelne Vorfälle ausschließlich mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalter-Verbandes oder aufgrund eines Vertrages Informationen weiterleiten, einschliesslich hauptsächlich der für die sportwettenartigen Veranstalter, Online-Sportwettenveranstalter beziehungsweise Sportwettendatenanbieter sowie für deren Subunternehmer weitergeleiteten Informationen, sowie einschliesslich der Aufnahmen vermögenswertiger Rechte der Veranstaltung. Kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vor Ort nicht vorlegen, kann er/sie – nach Aufforderung – von der Veranstaltung entfernt werden.

5. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer / die Teilnehmerin, welche(r) den Ablauf der Sportveranstaltung oder die Personen-/Vermögenssicherheit von Anderen gefährdet, oder rassistisches, zum Hass aufrufendes, politisches, Furcht erregendes, empörendes, nicht mit sportlichem Jubeln oder Ermuntern zusammenhängendes Verhalten zeigt, zur Einstellung dieser Verhaltensarten aufzufordern.

6. Falls der Teilnehmer / die Teilnehmerin oder die zum Eintritt anzumeldende Person während der Zeitdauer der Sportveranstaltung den unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen nicht entspricht, oder die unter Ziffer 4-6 beschriebenen Verhaltensarten trotz Aufforderung des Ordners nicht einstellt, muss seine/ihre Eintrittsberechtigung verweigert werden oder muss er / sie von der Sportveranstaltung entfernt werden. Der Ordner fordert die zu entfernende Person auf, seine / ihre Identität nachzuweisen. Falls die zu entfernende Person diese Aufforderung nicht befolgt, hat der Ordner – mangels anderer Rechtsvorschrift – die Polizei zwecks Identifizierung unverzüglich zu benachrichtigen. Der Ordner kann die zu entfernende Person bis Ankunft der Polizei, spätestens jedoch bis Ende der dritten Stunde nach der Benachrichtigung zurückhalten, vorausgesetzt, dass die Zurückhaltung im Sichtfeld eines vor Ort funktionierenden Bildaufnahmegeätes erfolgt.

7. Der Veranstalter sperrt die aus der Sportveranstaltung entfernte Person, oder eine Person, die deshalb nicht entfernt wurde, weil wegen des Eingriffs des Veranstalters (Ordners) vor Ort die Sicherheit der Sportveranstaltung unverhältnismässig gefährdende Zuschaueraktivitäten zu erwarten gewesen wären, von der Teilnahme an der Sportveranstaltung aus. Auch die die Stadionordnung in anderer Weise verletzenden Personen können ausgesperrt werden.

8. Die Person, die gegenüber einer rechtmässigen, die Ordnung bewahrenden Maßnahme von Polizisten oder Ordnern gewaltsam oder bedrohend Widerstand leistet, oder die einen für Zuschauer oder für bestimmte Zuschauergruppen gesperrten Bereich betritt oder zu betreten versucht, bzw. in solche Bereiche einen den Ablauf der Sportveranstaltung, oder die Gesundheit Anderer gefährdenden Gegenstand wirft, begeht eine Straftat.

9. Für die aus der Verletzung von Sicherheitsvorschriften folgenden Schäden haftet der Zuschauer, bzw. im Falle von mehreren Schädigern tragen alle am Verursachen der Schaden teilnehmenden Zuschauer die Gesamthaftung. Die strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitliche Haftung der Zuschauer bleibt von der Haftung für Schadenersatz unberührt. Der Schädiger ist verpflichtet, dem Sportverein alle aus der Schädigung folgenden Kosten zu ersetzen.

10. Der Veranstalter oder – falls beauftragt – Ordner und der Vertreter der Sportorganisation ist berechtigt, während der Sportveranstaltung die Teilnehmer(innen) über Kameras – für die persönlichen Sicherheit von den Teilnehmern/innen und seinen/ihreren Sachwerten - zu beobachten und die Aufnahmen zu speichern.

12. Zwecks sicheren Austrittes der Zuschauer(innen) kann die Polizei die Zuschauer(innen) bis dem Weggang der gegengestellten Fangruppen aus der Sportanlage, aus dem Operationskreis der polizeilichen Sicherung, bzw. von der Begleitroute der Fans in der Sportanlage zurückhalten. Sollte die Polizei an der Veranstaltung nicht teilnehmen, kann der Veranstalter über die Zurückhaltung selbst entscheiden.

13. Falls die Sportveranstaltung nicht erfolgte, oder mit Ausschließen der Zuschauer, bzw. mit beschränkter Zuschaueranzahl durchgeführt wurde, wird der Gegenwert der Eintrittskarte innerhalb von drei Arbeitstagen rückerstattet. Falls die Sportveranstaltung abgebrochen wurde, sind die Tageskarten und – falls verkauft – auch die Dauerkarten für die wiederholte Veranstaltung gültig.

14. Klärende Bestimmungen zu dieser Stadionordnung:

- 14.1. Veranstalter: im Falle der Spiele der Nationalmannschaft, der Finale des Ungarischen Cups und sonstiger selbstorganisierter Pénzügyőr Sportverein.
- 14.2. Teilnehmer(in): die natürliche Person, die sich während der Sportveranstaltung, sowie binnen anderthalb Stunden vor und nach der Veranstaltung, oder bis zur Aufforderung des Ordners an dessen Ort aufhält. Zuschauer(innen) (Fans) gelten als Teilnehmer(innen).
- 14.3. Ordner: Eine Person, die durch die für die Sicherung der Veranstaltung beauftragte Vermögensschutzgesellschaft am Ort der Veranstaltung und im Zusammenhang mit der Sicherung der Veranstaltung beschäftigt wird, die anhand des Aussehens als Ordner identifizierbar ist, und die wenigstens eine Ausbildung für Sicherheitsbediensteten abgeschlossen hat.
- 14.4. Mitwirkender (Steward): Der Veranstalter kann für die Erfüllung der Aufgaben bezüglich der Sportveranstaltung einen Mitwirkenden als Freiwillige oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder in anderen Rechtsverhältnissen beauftragen. Die Aufgabe des Mitwirkenden – als Vertreter des Veranstalters – besteht in der Kontakthaltung mit den Zuschauern und den anderen Teilnehmern der Veranstaltung, besonders am Ort der Sportveranstaltung, in der Auskunft, in dem Zugang zu dem Ort der Veranstaltung, in der Orientierung, Unterstützung der sicheren Abwicklung der Veranstaltung, sowie in der Hilfeleistung bei der Inanspruchnahme der an dem Veranstaltungsort gewährleisteten Dienstleistungen. Im Sinne des Gesetzes kann als Mitwirkender nur eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht vorbestraft ist, angestellt werden.
- 14.5. Sportveranstaltung: durch einen Sportverein oder Sportverband organisierter, im Wettkampfsystem oder außerhalb solcher Systemen zu Zwecken einer Sporttätigkeit durchgeführter Wettkampf, Spiel. Sportereignisse gelten als Sportveranstaltung. Im Falle dieser Stadionordnung gelten als Sportveranstaltung nur die durch den Ungarischen Fußballverband veranstalteten Wettkämpfe, Spiele.
- 14.6. Zeitdauer der Sportveranstaltung: die Periode ab Ankunft der Teilnehmer(innen) am Ort der Sportveranstaltung bis die Teilnehmer(innen) den Ort der Sportveranstaltung verlassen.
- 14.7. Ort der Sportveranstaltung: der öffentliche Ort oder ein bestimmter Teil des öffentlichen Bereiches, in dem die Sportveranstaltung organisiert wird und wo die Teilnehmer sich aufhalten können.
- 14.8. Sportanlage: das Gebäude und das Gebiet, wo die Sportveranstaltung abgehalten wird.
- 14.9. Ausschluss: im Sinne des Gesetzes ist der Veranstalter sowie die reisende Sportorganisation verpflichtet, den Verkauf von Eintrittskarten an von der Veranstaltung entfernten Personen im Falle einer von ihm oder mit der Teilnahme einer reisenden Sportorganisation organisierten Sportveranstaltung und bei der Anwendung eines Einlaßsystems zu verweigern, und die Teilnahme an der Sportveranstaltung zu verhindern (Ausschluss). Die reisende Sportorganisation und der Veranstalter können einen Ausschluss von der Teilnahme der durch sie organisierten Veranstaltung gegen die Personen anwenden, die von der Sportveranstaltung entfernt wurden, oder wenn die Entfernung nicht erfolgte, weil wegen des Eingriffs des Veranstalters/Ordners vor Ort die Sicherheit der Sportveranstaltung unverhältnismässig gefährdende Zuschaueraktivitäten zu erwarten gewesen wären. Die vorliegende Information liegt der gesetzlichen Bestimmung zugrunde, sie soll darüber aber keine ausführliche, vollständige Information geben.

Wirksam: 2021/01/01

penzugyorse.hu

